

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der JACOB JÜRGENSEN WOOD GmbH

Geltung

Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZ) gelten für alle Verkaufsgeschäfte und Lieferungen des Verkäufers, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart oder vom Verkäufer bestätigt worden ist.

Bei laufender Geschäftsbeziehung und Folgeaufträgen gelten die ALZ für alle Geschäfte auch, wenn Aufträge vom Käufer telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erteilt und vom Verkäufer ausgeführt werden, ohne dass dieser auf die Geltung der ALZ nochmals hinweist.

Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit widersprochen.

Angebote und Vertragsabschluss

Angebote des Verkäufers sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, freibleibend.

Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

Maßgeblich für die Lieferung und Vertragsabwicklung ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung des Verkäufers bzw. der Schlusschein oder Contract of Sale. Mündliche Absprachen (Ergänzungen, Änderungen und/oder Nebenabreden) werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer rechtsverbindlich.

Soweit in der Auftragsbestätigung bzw. dem Schlusschein oder Contract of Sale bzw. der vorangehenden Korrespondenz handelsübliche Vertragsformeln erwähnt werden, gelten für die Auslegung die internationalen Regeln (INCOTERMS in der jeweiligen Fassung) und die von der Handelskammer Hamburg bekannt gemachten Empfehlungen für die Auslegung der Vertragsformeln, soweit sie diesen Bedingungen nicht widersprechen.

Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, aus denen geschlossen werden kann, dass sein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer nach Wahl des Käufers eine Zug um Zug-Zahlung zu leisten ist oder entsprechende Sicherheiten zu stellen sind. Wenn der Käufer beides verweigert oder wenn die Frist abgelaufen ist, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und zugleich die sofortige Bezahlung aller noch offenen Rechnungen für bereits durchgeführte Lieferungen verlangen.

Lieferung, Gefahrübergang und Verzug

Mit der Bereitstellung der Ware durch den Verkäufer am vereinbarten Lieferort, der sich nach den INCOTERMS bestimmt, gehen die Gefahr und alle Kosten auf den Käufer über. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Ware am Lieferort vom Käufer abzunehmen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware ab Übernahme bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung gegen alle üblichen Transport- und Lagerisiken zu versichern. Er verpflichtet sich, Ansprüche gegen die Versicherung im Schadensfall auf Anforderung an den Verkäufer abzutreten.

Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der vereinbarten Menge sind zulässig. Bei Minderlieferungen reduziert sich der Rechnungswert entsprechend, bei Mehrlieferungen erhöht er sich entsprechend.

Die Lieferfrist verlängert sich – auch bei schon eingetretenem Verzug – im Falle Höherer Gewalt und von unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störungen der Verkehrswege) angemessen, soweit diese Umstände den Lieferzeitpunkt nachweislich erheblich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und/oder deren Lieferanten eintreten. Über das Auftreten und den Wegfall derartiger Hindernisse informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich.

Bei Vorliegen solcher Umstände ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Vertrag nur im möglichen Umfang durchzuführen oder die Lieferzeit für die Gesamtmenge bzw. den durch die Umstände betroffenen Teil angemessen zu verlängern. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob dieser zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt der Verkäufer sich nicht unverzüglich, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Verkäufer haftet bei nicht rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Seine Lieferanten und deren Lieferanten sind nicht seine Erfüllungsgehilfen. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer eventuelle ihm gegen seine Lieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abtreten.

Zahlung

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig. Die Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung des Verkäufers erwähnte Bankkonto kosten- und spesenfrei zu erfolgen.

Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt hereingenommen. Sämtliche Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf dem Verkäufer entstandene Kosten und Auslagen, dann auf Zinsen und erst dann auf die Kaufpreisforderung verrechnet. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug gegen Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung verlangen. Hat der Käufer weitere, noch nicht fällige Wechsel herein gegeben, ist der Verkäufer ferner berechtigt, Zug um Zug gegen Rückgabe dieser Wechsel die sofortige Bezahlung der Kaufpreise zu verlangen.

Mahnt der Verkäufer den Käufer nach dem Eintritt von Zahlungsverzug erfolglos oder wird ein Scheck oder Wechsel bei Fälligkeit nicht eingelöst, ist der Verkäufer berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und noch nicht voll bezahlte Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

Kannte der Käufer einen Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss, kann er die Zahlung des Kaufpreises weder verweigern noch ihn zurückbehalten. Dasselbe gilt, wenn der Käufer den Mangel bzw. Beanstandungsgrund in Folge grober Fahrlässigkeit nicht erkennt, es sei denn,

der Verkäufer hat sie arglistig verschwiegen oder für die Beschaffenheit der Ware eine Garantie übernommen.

Wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur in angemessenem Umfang verweigert oder zurückbehalten werden. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der für den Käufer zuständigen Industrie- und Handelskammer benannter Sachverständiger, der auch nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung entscheiden soll. Der Käufer kann nur mit vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

Mängel

Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Reklamations- oder Haftungsgrund dar.

Die übernommene Ware ist vom Käufer unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind vom Käufer innerhalb von 7 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Im Übrigen gelten §§ 377, 378 HGB.

Bei begründeten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz zu liefern, wenn dies im Hinblick auf die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Käufers angemessen ist.

Sachmängelansprüche des Käufers verjähren in zwölf Monaten, soweit nicht das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

Schadensersatzansprüche des Käufers bestehen nur nach Maßgabe des Abschnitts „Allgemeine Haftungsbegrenzung“.

Allgemeine Haftungsbegrenzung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

Unberührt bleiben ferner Schadensersatzansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz und bei grobem Verschulden des Verkäufers, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, der Verkäufer haftet wegen groben Verschuldens oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung geliefert werden, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen und aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.

Bei Zahlungen mit Scheck und/oder Wechsel erlischt der Eigentumsvorbehalt erst bei deren Einlösung, es sei denn, dass er nach dem oben Gesagten weiter gilt.

Im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ist der Käufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu bearbeiten und/oder zu veräußern.

Für den Fall des Weiterverkaufs von Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers in dem Umfang, in dem ihm Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Dasselbe gilt für Verfügungen über die Forderungen, die er nach den vorstehenden Bedingungen an den Verkäufer abgetreten oder abzutreten hat.

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen und wird die Abtretung nicht offen legen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer sofort nach Kenntnisnahme den Verkäufer zu unterrichten.

Bei Zahlungseinstellung und/oder einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung und Verwendung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Rechte des Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die noch offenen Forderungen des Verkäufers um insgesamt mehr als 20 %, ist er zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

Mit Tilgung aller Forderungen des Käufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist Hamburg.

Die Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, soweit diese nicht freundschaftlich geregelt werden können, wird die Hamburger Freundschaftliche Arbitrage vereinbart.